



MARKT WILDFLECKEN

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Dienstag, 24.03.2026
Beginn:	19:30 Uhr
Ende	22:35 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses Wildflecken

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Kleinhenz, Gerd

Mitglieder des Marktgemeinderates

Dorn, Vanessa
Gundelach, Jochen
Kirchner, Bernd
Masso, Oliver
Neisser, Lea
Nietsch, Peter
Nowak, Herbert
Rest, Klaus
Rüttiger, Walter
Schmitt, Christoph
Szczesniak, Christina
Trump, Holger
Wirth, Sebastian
Witke, Benjamin

Schriftführung

Kleinhenz-Béke, Monika

Verwaltung

Helfrich, Matthias
Kleinheinz, Daniel

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Marktgemeinderates

Illek, Wolfgang	Entschuldigt
Martin, Pierre	Entschuldigt

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Gemeindliche Einrichtungen; Haus des Gastes; Erlass einer Benutzungs- und Gebührensatzung für die zukünftige Nutzung des "Haus des Gastes" in Oberbach
Vorlage: BGM/004/2025/2
2. Haus des Gastes; Beschlussfassung über die Anschaffung mobiler Thekenelemente
Vorlage: GV/079/2026/1
3. Bauantrag zur Nutzungsänderung der Wohnung im EG zu gewerblichen Flächen der bestehenden Tagesstätte, Fleischhauerstraße 6-8
Vorlage: BV/058/2026
4. Bauantrag zum Abbruch des best. Dachgeschosses mit Teilumbau des Erdgeschosses eines Einfamilienhauses sowie Aufstockung von Obergeschoss und Dachgeschoss zu einem Zweifamilienhaus, Eckenstraße 10
Vorlage: BV/057/2026
5. Bauantrag zur Errichtung eines Anbaus mit überdachtem Balkon am best. Gebäude sowie Errichtung von zwei Vordächern am best. Nebengebäude, Brückenauer Str. 29
Vorlage: BV/056/2026
6. Bauantrag zum Neubau einer Doppelgarage mit Carport und zwei Abstellräumen auf vorhandenen Bodenplatten und Fundamenten, Semmelstraße 28
Vorlage: BV/060/2026
7. Bauantrag auf Erweiterung des Campingplatzes Kreuzberg/Rhön mit 24 Wohnwagenstellplätzen, 12 Wohnmobilstellplätzen, 19 Kfz-Stellplätzen, Zeltplatz und Freizeit- und Spielfläche, Schulstraße 7/11, Oberwildflecken
Vorlage: BV/063/2026
8. Genehmigung der öffentlichen Sitzungsniederschrift vom 24.02.2026
Vorlage: GV/089/2026
9. Informationen Brückenauer Rhönallianz
Vorlage: GV/091/2026
10. Öffentliche Informationen

1. Bürgermeister Gerd Kleinhenz eröffnet um 19:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

Vor dem Eintritt in die öffentliche Tagesordnung stellt Bgm. Kleinhenz einen Antrag zur Geschäftsordnung, den Bauantrag auf Erweiterung des Campingplatzes in Oberwildflecken aufzunehmen.

Diesem Antrag stimmten alle MGR zu.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Gemeindliche Einrichtungen; Haus des Gastes; Erlass einer Benutzungs- und Gebührensatzung für die zukünftige Nutzung des "Haus des Gastes" in Oberbach

Sachbeitrag:

Zu Beginn begrüßt Bgm. Kleinhenz 53 Zuhörer zum öffentlichen Teil der heutigen Sitzung und beginnt im Anschluss mit seinen Ausführungen.

Das Haus des Gastes im Ortsteil Oberbach ist seit vielen Jahren ein zentraler Bestandteil der örtlichen Infrastruktur und wurde als Einrichtung für die Öffentlichkeit bzw. Gastronomie sowie für Veranstaltungen und Versammlungen errichtet.

Neben seiner touristischen Funktion wird das Gebäude heute insbesondere für Veranstaltungen der örtlichen Vereine, Versammlungen, kulturelle Angebote sowie teilweise für private Nutzungen verwendet. Dadurch erfüllt das Haus des Gastes eine wichtige Rolle als Treffpunkt und Veranstaltungsort für den Ortsteil Oberbach.

In den vergangenen Jahren haben sich jedoch verschiedene Herausforderungen ergeben:

- Die Gaststätte im Gebäude ist derzeit nicht verpachtet.
- Die Unterhaltung und Bewirtschaftung des Gebäudes verursacht laufende Kosten für den Markt Wildflecken.
- Gleichzeitig besteht weiterhin ein Bedarf an Veranstaltungs- und Versammlungsräumen im Ortsteil Oberbach.

Im Rahmen verschiedener Gespräche – unter anderem mit örtlichen Vereinen – wurde deutlich, dass das Gebäude weiterhin eine wichtige Funktion für das gesellschaftliche Leben im Ortsteil hat. Gleichzeitig wurde auch der Wunsch geäußert, die zukünftige Nutzung und Entwicklung des „Haus des Gastes“ langfristig zu regeln.

Würdigung / Bewertung

Aus Sicht der Verwaltung erfüllt das Haus des Gastes weiterhin mehrere wichtige Funktionen:

- Veranstaltungsort für Vereine und Veranstaltungen
- Treffpunkt für Bürgerinnen und Bürger
- Infrastruktur für kulturelle Veranstaltungen und Versammlungen

Insbesondere seit dem Tod der bisherigen Pächterin im Herbst 2024 erzielt der Markt Wildflecken keine Pachteinnahmen mehr aus dem Gebäude.

Im bisherigen Pachtvertrag war zudem geregelt, dass der Saal auch für öffentliche Veranstaltungen genutzt werden konnte. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass nicht sämtliche Verbrauchskosten – insbesondere für Strom und Heizung – vollständig an die Pächterin weitergegeben wurden.

Der Verwaltung ist bewusst, dass ein Gebäude wie das Haus des Gastes nicht kostendeckend betrieben werden kann und auch nicht kostendeckend betrieben werden soll. Der Markt Wildflecken sieht es ausdrücklich als kommunale Aufgabe an, kulturelle Veranstaltungen, Vereinsarbeit sowie das ehrenamtliche Engagement in den Ortsteilen zu unterstützen. Das Haus des Gastes stellt hierfür eine wichtige Infrastruktur dar.

Gleichzeitig muss jedoch berücksichtigt werden, dass in allen Ortsteilen mehrere Vereine eigene Vereinsheime oder Vereinsräume unterhalten, deren Betrieb ebenfalls durch die Vereine selbst organisiert und finanziert wird. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, auch beim Haus des Gastes eine gewisse Gleichbehandlung und Transparenz in der Nutzung und Kostenstruktur sicherzustellen.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass im Zuge des geplanten Neubaus der Kläranlage im Markt Wildflecken künftig auch Verbesserungsbeiträge im Bereich der Abwasserbeseitigung anfallen werden.

Für gemeindliche Gebäude, wie beispielsweise das Haus des Gastes, werden diese Beiträge durch den Markt Wildflecken selbst getragen, da auch gemeindliche Einrichtungen beitragspflichtig veranlagt werden.

Anders verhält es sich bei Vereinsheimen oder Gebäuden, die sich im Eigentum von Vereinen befinden. Diese unterliegen grundsätzlich der regulären Beitragspflicht, sodass die jeweiligen Vereine die anfallenden Verbesserungsbeiträge selbst zu tragen haben.

Der Markt Wildflecken unterstützt das Vereinsleben und das ehrenamtliche Engagement ausdrücklich und wird dies auch weiterhin im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit tun. Gleichzeitig ist es jedoch wichtig, bei der zukünftigen Regelung zur Nutzung des „Haus des Gastes“ eine angemessene Balance und Gleichbehandlung gegenüber denjenigen Vereinen zu berücksichtigen, die ihre Gebäude eigenständig betreiben und unterhalten.

Ziel der künftigen Regelung ist daher nicht eine vollständige Kostendeckung, sondern eine angemessene und nachvollziehbare Beteiligung an den entstehenden Betriebskosten, bei gleichzeitigem Erhalt der wichtigen Funktion des „Haus des Gastes“ für das Vereins- und Gemeinschaftsleben im Ortsteil Oberbach.

Weiteres Vorgehen

In der Marktgemeinderatssitzung vom 26.01.2026 wurde das Thema bereits ausführlich beraten. Dabei wurde dem Marktgemeinderat zunächst der aktuelle Sachstand zur Nutzung des „Haus des Gastes“ erläutert. Ebenso wurden die Verbrauchsmengen für Strom, Wasser und Gas dargestellt. Im Vorfeld dieser Sitzung hatte die Verwaltung bereits Informationen bei anderen Kommunen eingeholt, die vergleichbare Einrichtungen betreiben, insbesondere im Hinblick auf

- Nutzungsordnungen
- Nutzungsentgelte
- Organisation der Belegung
- Betriebskostenregelungen.

Dem Marktgemeinderat wurden grundsätzlich zwei Organisationsmöglichkeiten für den zukünftigen Betrieb des Gebäudes vorgestellt.

- **Option 1 – Organisation durch den Markt Wildflecken**

Der Betrieb des Haus des Gastes erfolgt vollständig durch den Markt Wildflecken.

Dies umfasst insbesondere:

- Erlass einer Benutzungsordnung
- Festlegung eines Benutzungsentgelts
- Regelung der Nebenkosten (Heizung, Strom, Wasser)
- Organisation der Belegung
- Zugangsregelungen und Schlüsselverwaltung
- Organisation der Reinigung und Unterhaltung.
- Sonstiges

- **Option 2 – Organisation durch einen Pächter oder Verein**

Alternativ wurde diskutiert, die Organisation des Gebäudes vollständig an einen Pächter oder beispielsweise an den Vereinsring zu übertragen.

Im Zuge der Diskussion wurde jedoch deutlich, dass die Suche nach einem neuen Pächter für einen klassischen Gastronomiebetrieb bereits geprüft wurde. Aufgrund der veralteten bzw. nicht mehr vorhandenen Küchenausstattung sowie der gesamten gastronomischen Infrastruktur erscheint ein wirtschaftlicher Gastronomiebetrieb derzeit nicht realistisch.

Im Rahmen der Diskussion erkundigte sich MGR Schmitt, in welchem Umfang zuvor Kosten durch die Gemeinde übernommen wurden.

Hierzu erläuterte GLA Kleinheinz, dass auch während der Verpachtung an die Gaststättenbetreiberin, der Markt Wildflecken seit jeher Kostenanteile übernommen hat.

Diese Kostenübernahme wurde im Pachtvertrag wie folgt geregelt:

Im Pachtvertrag wurde festgelegt, dass ein Anteil von 10 % der jährlichen **Stromkosten** für die Nutzung der Halle vom Markt Wildflecken übernommen werden.

Die **Heizkosten** wurden zu einem Anteil von 75 % vom Markt Wildflecken übernommen und der Pächter hatte somit einen Eigenanteil von 25 % zu tragen.

Die **Wasserverbräuche** wurden zu 50 % vom Markt Wildflecken getragen.

Von Seiten der Mitglieder des Vereinsrings, die teilweise auch dem Marktgemeinderat angehören, wurde im weiteren Verlauf der Diskussion mitgeteilt, dass von Seiten des Vereinsrings kein Interesse besteht, die Organisation und Verwaltung des „Haus des Gastes“ zu übernehmen.

Der Marktgemeinderat verständigte sich daher darauf, dass die Organisation des „Haus des Gastes“ künftig beim Markt Wildflecken verbleiben soll.

Die Verwaltung wurde in dieser Sitzung beauftragt, ein Nutzungskonzept mit entsprechender Benutzungsordnung und Nutzungsentgelten zu erarbeiten und dieses dem Marktgemeinderat in einer weiteren Sitzung zur Beratung vorzulegen.

- Ergänzende Rahmenbedingungen zur Nutzung des Gebäudes

Im Gebäude sind neben der Nutzung für Veranstaltungen auch weitere Einrichtungen untergebracht:

- Die Freiwillige Feuerwehr Oberbach nutzt im Haus einen Schulungsraum. Da es sich hierbei um eine gemeindliche Einrichtung handelt, sollen hierfür keine Nutzungsentgelte erhoben werden.
- Die Blaskapelle Oberbach nutzt einen Raum für ihre Proben. Hierfür besteht bereits ein Nutzungsvertrag mit einer jährlichen Pauschale von 420,00 Euro.

Seit November 2024 finden im Haus des Gastes wieder Veranstaltungen der örtlichen Vereine statt. Für diese Nutzungen wurden bislang keine Nutzungsentgelte erhoben bzw. von den Vereinen überwiesen, sodass in diesem Zeitraum für den Markt Wildflecken ausschließlich Betriebskosten und Unterhaltskosten, jedoch keine Einnahmen entstanden sind.

Im Anschluss an diesen Sachvortrag wird dem Marktgemeinderat daher eine detaillierte Übersicht über die Betriebskosten, Investitionen, bisherigen Einnahmen aus dem Gebäude und die Benutzungsordnung mit Benutzungsentgelt vorgestellt.

- Zukünftige Organisation des Gebäudes

Für die Organisation des Gebäudes ist vorgesehen, künftig klare Strukturen zu schaffen.

Hierzu gehören insbesondere:

- eine Benutzungs- und Gebührensatzung
- ein Belegungsplan
- eine klare Regelung der Nutzungsentgelte
- eine einheitliche Zugangsregelung.

In diesem Zusammenhang ist vorgesehen, künftig elektronische Schließsysteme mit Transpondern zu installieren, um den Zugang zum Gebäude nachvollziehbar und organisatorisch einfacher zu gestalten.

Darüber hinaus ist geplant, mittelfristig Messsysteme zur genaueren Erfassung der Verbrauchskosten zu installieren. Hierzu gehören unter anderem:

- Wärmemengenzähler zur Erfassung des Heizverbrauchs

- Erfassung von Strom- und Wasserverbrauch.

Kurzfristig wird zunächst mit pauschalen Nutzungsentgelten gearbeitet.

Langfristig besteht jedoch die Möglichkeit, im Zuge des geplanten LoRaWAN-Netzes im Gemeindegebiet eine digitale Verbrauchserfassung einzusetzen. Durch entsprechende Sensorik können Verbrauchsdaten künftig Tag genau und nutzungsbezogen erfasst werden.

Damit wäre es möglich, künftig den Verbrauch beispielsweise zwischen Feuerwehr, Blaskapelle und Veranstaltungsbetrieb des „Haus des Gastes“ klar zu unterscheiden und verursachungsgerecht darzustellen.

Zum Verständnis der Kosten für den Energieverbrauch im Haus des Gastes wird durch BAL Helfrich eine Excel mit den einzelnen Kosten über den Beamer dargestellt.

Anhand dieser Aufstellung ist ersichtlich, dass seit Februar 2025 bis Februar 2026, alleine durch Veranstaltungen im Haus Energiekosten in Höhe von 4.794,43 Euro angefallen sind.

Auf einer weiteren Aufstellung über den Unterhalt ist ersichtlich, welche Kosten in der Zeit von 03.12.2025 bis 17.03.2026 für die Bereiche/Räume der Blaskapelle, Feuerwehr, Gaststätte, Saal an Strom, Wärme (Wärmemengenzähler), Wasser und Gas angefallen sind.

Von GLA Kleinheinz werden anhand einer Finanzübersicht ab 2021 bis 2026 die Haushaltsstellen mit den Ein- und Ausgaben erläutert.

MGR Schmitt bezweifelt hierzu den angegebenen Gasverbrauch im Gastraum.

GLA Kleinheinz teilt hierzu mit, dass immer wieder vergessen werde, die Heizkörper nach Veranstaltungsende zurückzudrehen und appelliert daran, daran in der Zukunft zu denken.

MGR Rest weist darauf hin, dass ein Wärmeverlust auch durch eine schadhafte Stelle bzw. durch eine Öffnung im Vordereingang entstehe.

Bgm. Kleinheinz geht sodann auf die Satzung über die Zulassung zur Benutzung öffentlicher Einrichtungen „Haus des Gastes“, OB Oberbach ein.

Zu § 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Zulassung zur Benutzung der im Eigentum des Markt Wildflecken stehende und von ihr unterhaltene öffentliche Einrichtung „Haus des Gastes, OT Oberbach“, Am Bahndamm 8, 97772 Wildflecken.
- (2) Im Einzelnen gehören zur öffentlichen Einrichtung folgende Räumlichkeiten:
 - a) Veranstaltungssaal mit Foyer und Bühne, WC-Anlagen, Gaststätte und Kegelbahn
 - b) Musikproberaum der Blaskapelle Oberbach e.V.
 - c) Schulungsraum der Freiwilligen Feuerwehr Oberbach
 - d) Vorplatz mit Freilichtbühne

MGR Rest stellt hierzu fest, dass die Freilichtbühne vom Vereinsring gebaut wurde. Bgm.

Kleinheinz erwidert, dass die Energiekosten zulasten der Gemeinde gingen.

GLA Kleinheinz ergänzt, dass es sich um einen öffentlichen Platz handele.

MGR Nietsch erinnert, dass auch der Bauhof bei der Errichtung der Bühne geholfen habe.

Bgm. Kleinheinz weist dies zurück und teilt mit, dass die Bühne durch die Oberbacher Vereine errichtet und durch die Firma Väh, durch Einsatz von Fahrzeugen und Maschinen, kostenfrei unterstützt wurde.

MGR Schmitt fragt, ob auch das Feuerwehrbüro gemietet werden kann oder das Gerätehaus, wenn diese zu den Räumlichkeiten gehören.

Bgm. Kleinheinz verneint dies und stellt fest, dass auch der Musikproberaum nicht gemietet werden könne.

3. Bgm. Nowak informiert, dass alle Räume im Bestand aufgenommen werden, welche vermietet und welche nicht vermietet werden können. Dabei sei festzustellen, dass der Musikproberaum und der Bereich der FF dauerhaft vermietet sind.

GLA Kleinheinz ergänzt, dass daher auch das Gerätehaus mit aufgenommen werden.

§ 2 Widmung

- (1) Das „Haus des Gastes“ dient als öffentliche Einrichtung des Marktes Wildflecken dem kulturellen, gesellschaftlichen, gewerblichen und politischen Leben der Marktgemeinde. Es steht insbesondere für öffentliche Veranstaltungen, Konzerte, Versammlungen, Vorträge, Schulungen, öffentliche Vergnügungen, Betriebs-, Familien- und Vereinsfeiern sowie für Ausstellungen, Produktpräsentationen und sonstige Werbeveranstaltungen zur Verfügung, soweit sie nicht für den Verwaltungsgebrauch des Marktes Wildflecken benötigt wird (Eigenbedarf).
- (2) Abweichend von Absatz 1 darf das „Haus des Gastes“ durch Nutzungsberechtigte im Sinne des § 3 Absatz 2 dieser Satzung nur für solche Veranstaltungen benutzt werden, bei denen es sich um eine kulturelle Veranstaltung handelt.
- (3) Abweichend von Absatz 1 darf das „Haus des Gastes“ durch Nutzungsberechtigte im Sinne des § 3 Absatz 3 dieser Satzung nur für solche Veranstaltungen benutzt werden.
 - a. Die organisatorischen und internen Zwecke im Sinne des § 9 des Gesetzes über die politischen Parteien (Parteigesetz – PartG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), das zusetzt durch Artikel 13 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, dienen, insbesondere etwa zur Durchführung von Parteitage, Hauptversammlungen, Mitgliederversammlungen zur Aufstellung von Kandidaten für bevorstehende Wahlen und parteinterne Veranstaltungen zu Programmentwürfen.

und

- b. die einen konkreten regional- oder landespolitischen Bezug zum Markt Wildflecken, zum Regierungsbezirk Unterfranken oder zum Freistaat Bayern aufweisen.

MGR Trump möchte, in Bezug auf Nutzungsberechtigte, dass interne Nutzer immer Vorrang vor Auswärtigen haben.

3. Bgm. Nowak ist der Meinung, dass eine externe Vermietung nicht vor der Abstimmung des Veranstaltungskalenders erfolgen sollte. Nach Festlegung der Veranstaltungstermine sind externe Vermietungen möglich. Bevor der Veranstaltungskalender nicht steht, können keine Vermietungen erfolgen. Er stellt hierzu fest, dass die Absprache der Vereine für den Veranstaltungskalender künftig früher abgehalten werden müsste.

§ 3 Nutzungsberechtigte

- (1) Die Einwohner des Marktes Wildflecken sowie die juristischen Personen und Personenvereinigungen sind berechtigt, das „Haus des Gastes“ nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung zu benutzen.
- (2) Auswertigen natürlichen oder juristischen Personen oder Personenvereinigungen kann die Benutzung des „Haus des Gastes“ gestattet werden.
- (3) Parteien im Sinne des § 2 PartG und Wählervereinigungen oder Wählergruppen sind zur Benutzung des „Haus des Gastes“ nach Maßgabe des geltenden Rechts und der Regelung dieser Satzung berechtigt.

§ 4 Zulassung

- (1) Jeder Nutzungsberechtigte hat das Recht, zur Benutzung des „Haus des Gastes“ nach Maßgabe dieser Satzung zugelassen zu werden.
- (2) Die Benutzungszulassung ist zu erteilen, soweit die Zulassungsvoraussetzung gemäß § 5 dieser Satzung erfüllt sind, die für die beabsichtigte Nutzung erforderlichen Kapazitäten gemäß § 6 zur Verfügung stehen und Versagungsgründe gemäß § 7 nicht entgegenstehen.

§ 5 Zulassungsvoraussetzung

- (1) Die Zulassung zur Benutzung des „Haus des Gastes“ ist beim Markt Wildflecken zu beantragen. Der Antrag hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:
 1. Angabe des Vor- und Nachnamens des Antragstellers, der Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers. Bei juristischen Personen die Angabe des Namens, Sitz, Anschrift und die Unterschrift des Vertretungsberechtigten.
 2. Angaben über Art, Umfang und Dauer der beabsichtigten Veranstaltung; insbesondere:
 - a) Zeitraum der Nutzungsüberlassung
 - b) Zeitraum der Veranstaltung
 - c) Art / Anlass der Veranstaltung
 Auf Verlangen der Gemeinde Wildflecken sind unverzüglich fehlende Angaben zu ergänzen oder unrichtige Angaben oder Anlagen zu berichtigen.
- (2) Ändern sich die dem Antrag auf Zulassung zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller unverzüglich der Gemeinde Wildflecken mitzuteilen.
- (3) Ferner setzt die Zulassung die Anerkennung der Hausordnung für das „Haus des Gastes“ in der zum Zeitpunkt der Antragsstellung jeweils gültigen Form voraus.
- (4) Der Antrag zur Benutzung des „Haus des Gastes“ gemäß § 5 Abs. 1 dieser Satzung ist im ersten Quartal für das jeweils darauffolgende Kalenderjahr zu stellen. Später eingehende Anträge können berücksichtigt werden, wenn für den gewünschten Termin keine Belegung vorliegt.

Zu dem vorstehenden Paragraphen wird festgestellt, dass eine Belegung für das kommende Kalenderjahr erst nach offiziellem Vorliegen des Veranstaltungskalenders terminiert werde, weil diese Veranstaltungen Vorrang haben. Aus diesem Grund muss der Veranstaltung früher besprochen werden. Hierüber sollen die Vereine informiert werden. Ansonsten müssen die Anfragen bis zur Vorlage des Veranstaltungskalenders unbeantwortet bleiben.

MGR Rest fragt an, ob auch die Erstellung einer Hausordnung angedacht sei. GLA Kleinheinz erklärt, dass diese durch die Verwaltung erstellt werde. Ein förmlicher Beschluss ist für die Hausordnung nicht erforderlich.

MGR Trump ist der Auffassung, dass der Absatz (4) in Bezug auf die Reservierung umformuliert werden müsste.

3. Bgm. Nowak weist darauf hin, dass die Anfragen gestellt werden können, jedoch erst nach Vorliegen des Veranstaltungskalenders berücksichtigt werden.

MGR Gundelach gibt zu bedenken, dass Hochzeiten in der Regel sehr früh geplant werden und es schwierig sei, Bewerber bis vor Vorlage des Veranstaltungskalenders zu vertrösten.

Bgm. Kleinheinz weist darauf hin, dass die „Standartfeste“, wie Fasching, Marktfest, Kirchweih bekannt sind.

3. Bgm. Nowak ist der Meinung, dass man diese Grundsatzfragen regeln könne. Bei Hochzeitsanfragen könnten die Vereine kurz angefragt werden. Dann könnte auch eine kurzfristige Zusage gemacht werden. Er sieht die Gemeinde hier in der Verantwortung, die Vereine vorher kurz abzufragen.

MGR Masso schlägt vor, einen vorgefertigten Antrag auf Vermietung auf die Homepage zu setzen.

MGR Schmitt ergänzt, dass dann auf dieser Seite auch die Satzung hinterlegt werden sollte.

GLA Kleinheinz berichtet, dass es ohnehin erforderlich sei, die Homepage im großen Maße zu überarbeiten und dann geplant ist, die Vorlage über die Homepage bereitzustellen..

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass unter dem § 5 Dauernutzungen aufgenommen werden müssen, die durch die Gemeinde geregelt werden müssen.

§ 6 Kapazitäten

- (1) Die Zulassung kann nur erteilt werden, sofern die für die beabsichtigte Nutzungsart und Nutzungszeit erforderlichen Kapazitäten zur Verfügung stehen.
- (2) Soweit für das „Haus des Gastes“ für bestimmte Nutzungszeiten mehrere Anträge vorliegen (Kapazitätenkonflikt), soll Einvernehmen zwischen den Betroffenen herbeigeführt werden. Wenn dies nicht möglich ist, entscheidet der erste Bürgermeister an Hand von sachlichen Kriterien.

§ 7 Versagungsgründe

Die Benutzungszulassung ist zu versagen, wenn und soweit

1. die beabsichtige Nutzung nach Zweckbestimmung des § 2 dieser Satzung unzulässig ist;
2. zur beabsichtigten Nutzungszeit die beantragten Räume zum Zwecke des Eigenbedarfs durch den Markt Wildflecken benötigt werden;
3. die Räume des „Haus des Gastes“ wegen ihrer Lage, Beschaffenheit oder Ausstattung für die beabsichtigte Nutzung nicht geeignet sind;
4. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für die Benutzung erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, insbesondere der Antragsteller in der Vergangenheit gegen seine Mitteilungspflicht nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung oder gegen Verträge über die Nutzung des „Haus des Gastes“ wiederholt oder in schwerwiegender Weise verstoßen hat;
5. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die beabsichtigte Nutzung zu einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung führt oder einen Schaden für das „Haus des Gastes“ erwarten lässt und eine Gefahren- oder Schadensabwendung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist;
6. die beabsichtige Nutzung im Übrigen gegen höherrangiges Recht verstößt, insbesondere sicherheits- oder baurechtlich unzulässig ist;
7. die beabsichtige Nutzung zur Darstellung und/oder Verbreitung verfassungs- und gesetzwidrigen Gedankengutes genutzt wird;

§ 8 Benutzungsgebühren

Für die Gebrauchsüberlassung hat der Benutzer eine Gebühr zu entrichten, deren Höhe sich aus der entsprechenden Gebührensatzung zur Satzung „Haus des Gastes“ ergibt.

§ 9 Abschluss von Nutzungsverträgen

- (1) Die Zulassung zur Benutzung des „Haus des Gastes“ erfolgt durch Abschluss eines Nutzungsvertrages mit der Gemeinde Wildflecken.
- (2) Für die Ausgestaltung des Vertragsverhältnissen ist die Hausordnung der Gemeinde Wildflecken in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 10 Ordnungsgemäßer Betriebsablauf

- (1) Der jeweilige Benutzer hat für einen ordnungsgemäßen Betriebsablauf im Rahmen der jeweiligen Zweckbestimmung der Einrichtung und der speziellen Veranstaltung, ggf. unter Beachtung der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften, zu sorgen.
- (2) Der jeweilige Benutzer hat zu diesem Zweck einen Beauftragten als ständigen Ansprechpartner für die Gemeinde zu benennen.
- (3) Der Beauftragte ist insbesondere verpflichtet, die überlassenen Einrichtungen, Geräte, Gegenstände und dgl. jeweils vor Beginn der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewünschten Zweck in Absprache mit dem/der Beauftragten der Gemeinde zu überprüfen. Er muss ebenfalls in Absprache mit dem/der Beauftragten der Gemeinde sicherstellen, dass schadhafte Anlagen oder Geräte nicht benutzt werden. Mängel oder Defekte sind umgehend der Gemeinde mitzuteilen.
- (4) Bei Polterabenden ist das so genannte „Poltern“ vor dem „Haus des Gastes“ als auch auf dem Vorplatz der Freilichtbühne, untersagt.

Es wird festgestellt, dass unter § 10 – 1. Abs. der Benutzer aufgefordert werde, sich an die gesetzlichen Vorschriften zu halten. Momentan könne das HdG nicht vermietet werden, wenn z.B. Starkstromkabel verwendet werden und man sich dadurch auf unsicherem Terrain bewege.

3.Bgm. Nowak weist darauf hin, dass die rechtlichen gesetzlichen Vorschriften, wie z.B. die Einhaltung des Jugendschutzes beachtet werden müssen. Es gehe nicht nur um die Benutzung, sondern auch um den Schutz. Eine Generalsanierung des Hauses könne man sich nicht leisten. Es müssen Lösungen gefunden werden, sonst könne die Gemeinde keine Satzung erlassen. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung und Risiko für alle Benutzer. Wir wollen das Haus erhalten und wollen auch Geld investieren. Im MGR war sich der MGR einig, dass kein Geld für eine Generalsanierung oder große Umbaumaßnahme vorhanden ist. 60.000 Euro wurden bereits investiert, um das Haus weiterbetreiben zu können.

MGR Nietsch ist der Meinung, dass das Haus des Gastes geschlossen werden sollte, wenn nicht ausreichend finanzielle Mittel vorhanden sind um das Gebäude herrichten zu können.

MGR Rest spricht nicht für eine Generalsanierung, sondern zunächst von einer Reparatur der nötigsten Schäden aus, z.B. der Abflussrohre, Strom etc.

MGR Rüttiger ist der Auffassung, dass die Halle so hergerichtet werden müsse, dass sie nutzungsfähig ist. Ein Benutzer könne keine Wasserrohre oder Stromkabel selbst verlegen. Eine Nutzung muss gewährleistet sein. Es sollte daher geregelt werden, was unbedingt erledigt werden muss.

GLA Kleinheinz erklärt, dass die Satzung dazu da ist, um die Nutzung zu regeln, Wir werden das Haus so instandhalten, dass es funktioniert. Der Status Quo ist die Erhaltung aber es können jetzt keine 100.000 Euro investiert werden.

MGR Rest ist der Meinung, dass der Abs. (4) entfallen könnte. Ein Polterabend ohne Poltern mache keinen Sinn.

GLA Kleinheinz erläutert hierzu, dass ihm dieser Vorschlag zugetragen wurde.

MGR Trump ist der Auffassung, dass dieser Absatz bleiben sollte, da bei Verstößen geahndet und bezahlt werde.

Bgm. Kleinheinz erklärt, dass bei Polterabenden bei den Brautleuten zu Hause „gepoltert“ werden könne und die Feier im Haus des Gastestes stattfindet.

§ 11 Haftungsfreistellungen und -ausschlüsse

- (1) Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung(en) und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtungen (einschließlich der Zugänge zu den Anlagen und Räumen) stehen.
- (2) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte. Insbesondere verzichtet der Benutzer auf Schadenersatzansprüche gegenüber der Gemeinde, sofern eine Nutzung gem.

§ 7 dieser Satzung untersagt bzw. eingestellt wird.

- (3) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.

§ 12 Benutzungsstörungen

- (1) Wird die Benutzung nicht, wie vereinbart, durchgeführt, so ist die Gemeinde umgehend davon zu unterrichten. Bei Versäumnis wird eine Mindestgebühr verrechnet, wenn die Einrichtung nicht noch entsprechend belegt werden kann. Die Mindestgebühr ist in der Gebührensatzung festgelegt.
- (2) Sollten betriebsbedingte oder sonstige Ereignisse den Betrieb beeinträchtigen oder unmöglich machen, so können deswegen keinerlei Ansprüche geltend gemacht werden.

§ 13 Aufsichtspflicht, Genehmigung

- (1) Für das erforderliche Aufsichts- und Betreuungspersonal hat der Benutzer zu sorgen
- (2) Entsprechendes gilt hinsichtlich der Einholung der für den Betrieb notwendigen ordnungs- und sicherheitsrechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse. Die insoweit erforderlichen Maßnahmen hat der Benutzer durchzuführen. Werden Rechte oder Interessen der Gemeinde berührt, so können die Maßnahmen nur einvernehmlich getroffen werden.
- (3) Bei allen Veranstaltungen, an denen Jugendliche unter 18 Jahren teilnehmen, sind die jugendschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

§ 14 Garderobe, Wertsachen

Für Geld, Wertsachen, Garderobe u.a. sowie für alle mitgebrachten oder aufbewahrten Gegenstände des Benutzers, seiner Mitglieder, Teilnehmer, Gäste und Zuschauer wird keine Haftung übernommen.

§ 15 Pflege und Reinlichkeit

- (1) Sämtliche Einrichtungen, Geräte und Gegenstände sind pfleglich zu behandeln.
- (2) Art und Umfang der Reinigungsarbeiten ergeben sich aus der Hausordnung.
- (3) Verunreinigungen und kleinere Beschädigungen werden durch die Gemeinde auf Kosten des jeweiligen Benutzers beseitigt.

MGR Trump fragt, ob es sinnvoll wäre, die Gebührensatzung in die Benutzungssatzung mitaufzunehmen. Somit müsste nicht in verschiedenen Unterlagen nach Kosten gesucht werden.

GLA Kleinheinz erwidert diesbezüglich, dass dadurch die Satzung zu lang und unübersichtlich werde und dies auch so nicht üblich ist. Die Satzungen sind, wie bei der Wasser- und Abwassersatzung, zu trennen.

MGR Trump stellt die grundsätzliche Frage zur Reinigung und, ob dies vom Markt Wildflecken festgelegt werde.

Hierzu stellt Bgm. Kleinheinz fest, dass bei der Anmietung anschließend auch selbst wieder gereinigt werde.

GLA Kleinheinz weist darauf hin, dass dies bei der Übernahme geregelt und der anschließenden Abnahme kontrolliert werden kann. Die Reinigung der Räume soll in der Hausordnung geregelt werden und ist kein Bestandteil der Satzung.

§ 16 Nutzung des Vertragsobjektes / Unterverachtung

Die Überlassung der Einrichtung durch den Benutzer an einen Dritten ist ohne Genehmigung der Gemeinde verboten. Alle Handlungen und Unterlassungen, welche insbesondere nach dem Umweltschutz- oder Nachbarrecht gegenüber Nachbargrundstücken nicht gestatten sind, sind auch dem Benutzer untersagt.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am XX.XX.XXXX in Kraft.

Bei der Frage, zu welchem Datum die Satzung Rechtskraft erhalten soll, schlägt **MGR Rüttiger** vor, diese erst dann zu erlassen, wenn die Hausordnung und die Gebühren geregelt sind.

MGR Trump ist der Meinung, dass dies von der Verwaltung entschieden werden sollte, je nachdem was realistisch erscheint.

MGR Masso schlägt vor, dass über die Satzung in der nächsten MGR-Sitzung am 21.04. final entschieden und festgelegt werden soll, zu welchem Datum die Satzung in Kraft tritt.

3.Bgm. Nowak ist hierzu der Meinung, dass zur heutigen Sitzung nicht umsonst so viele Zuhörer anwesend sind und man deshalb zumindest beschließen sollten, dass die Satzung, so wie besprochen, genehmigt werde. Änderungen werden eingearbeitet und im Sinne der heutigen Sitzung am 21.04. verabschiedet. Damit soll auch eine weitere Grundsatzdebatte vermieden werden.

Bgm. Kleinhenz verliest die neue Gebührensatzung:

G E B Ü H R E N S A T Z U N G
Des Markt Wildflecken zur Benutzung öffentlicher Einrichtungen
„Haus des Gastes“, OT Oberbach

§ 1 Anwendungsbereich

Der Markt Wildflecken erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Einrichtung „Haus des Gastes“, OT Oberbach, Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (4) Die Gebührenschuld entsteht durch den Abschluss eines Benutzungsvertrags mit der Gemeinde
- (5) Die Gebühren werden per Rechnung erhoben. Die Gebühr wird zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist der im Benutzungsvertrag als Benutzer bezeichnete Vertragspartner.
- (2) Mehrere Nutzer sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt Benutzungsgebühren nach Art und Umfang der Veranstaltungen, die sich wie folgt bemessen:

Veranstaltungen von Einwohnern der Gemeinde Wildflecken sowie von im Gemeindegebiet ansässigen juristischen Personen und Personenvereinigungen, soweit diese nicht gemeinnützig sind.	250 Euro/Tag
Veranstaltungen von im Gemeindegebiet ansässigen gemeinnützigen Vereinen oder gemeinnützigen Einrichtungen.	150 Euro/Tag
Nebenkostenpauschale	50 Euro/Tag
Heizkostenpauschale vom 01. Oktober bis zum 31. März	50 Euro/Tag
Mindestgebühr, wenn die Veranstaltung nicht, wie vereinbart durchgeführt wird. ggf. nicht nötig????	100,00€ / Tag ???
Veranstaltungen von im Gemeindegebiet ansässigen gemeinnützigen Vereinen oder gemeinnützigen Einrichtungen.	7,00 Euro/Std.

- (2) Alle vorgenannten Gebühren beinhalten jeweils die gesetzliche Umsatzsteuer

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum XX.XX.XXXX in Kraft.

MGR Trump fragt, ob die Dauernutzer unter die Gebühr von 7 Euro/Stunde fallen bzw. für welche Zielgruppe diese gelte.

Bgm. Kleinhenz erläutert, dass diese Gebühr erhoben werde, wenn das Haus nur für 1 oder 2 Stunden benutzt wird.

MGR Trump warnt davor, dass bei diesem Procedere keine Erbsenzählerei entstehe.

Bgm. Kleinhenz schlägt vor, anstelle von Veranstaltungen, stundungsweise Nutzungen zu schreiben.

MGR Rest empfiehlt, die Veranstaltungen insgesamt näher zu definieren. Eine Jahreshauptversammlung oder der gemeinnützige Hand-in-Hand-Basar seien auch Veranstaltungen. Dies müsse präziser sein. Es stünde jetzt nur der Überbegriff Veranstaltung. Es müsste präzisiert werden, wenn ein gemeinnütziger Verein eine Veranstaltung, wie z.B. eine Jahreshauptveranstaltung abhält. Es sollte nur dann zur Kasse gebeten werden, wenn Einnahmen erzielt werden.

MGR Rüttiger ist ebenfalls der Meinung, dass der Begriff Tagesveranstaltungen und stundenweise Benutzung genau definiert und erläutert werden muss.

Bgm. Kleinhenz legt fest, dass der Begriff Veranstaltungen durch den Begriff Nutzung ersetzt wird. GLA Kleinhenz teilt mit, dass auch z.B. „ab 5 Stunden Nutzung“ aufgenommen werden könne, dann muss allerdings auch ein Wert eingesetzt werden.

MGRin Dorn bittet auch um eine genaue Definition, da in der Regel 3 Tage für eine Veranstaltung benötigt werden, berücksichtigt man einen Tag für den Aufbau und einen Tag für Abbau und Reinigung.

BAL Helfrich erläutert, dass die Stadt Bischofsheim dies bei Hochzeiten und Büttenabend so regelt, dass z.B. bei wochenlangen Proben Stundensätze genommen werden.

3.Bgm. Nowak ergänzt hierzu, dass die Gemeinde es nicht schaffe, nur eine Benutzungsgebühr zu erheben, wenn bei Veranstaltungen Geld eingenommen werde. Es gehe darum, einen Beitrag – obligatorischen Beitrag - zu leisten. Deswegen könne dies nicht eingeschränkt werden. Wenn ein Raum da ist, der geheizt und instandgehalten wird, kann niemand monieren, dass eine Benutzungsgebühr erhoben werde. Wenn man in ein anderes Vereinsheim geht, werde auch eine Benutzungsentgelt erhoben. Es muss definiert werden, was sind Veranstaltungen und kurzfristige Nutzungen. Bei Jahreshauptversammlungen könnte auch eine Nutzungsgebühr erhoben werden.

Bgm. Kleinhenz bittet in diesem Zusammenhang, sich auch Gedanken zum Kinderturnen zu machen und wie wir das mit Gebühren belegen sollen. Beim Basar des Hand-in-Hand-Teams ist dies bereits geregelt. Das Team spenden seine Einnahmen an gemeinnützige Institutionen, weshalb Gemeinde die Kosten übernehme. Geklärt werden müssten noch generell Jahreshauptversammlungen und das Kinderturnen.

MGR Rest ist der Meinung, wenn die Kinderturngruppe zur Kasse gebeten werde, müsse dieses Konzept 1:1 auch Anwendung bei den Nutzern der Turnhalle Wildflecken finden, weil auch hier der Gemeinde Kosten entstehen.

MGR Trump ist der Auffassung, dass alle Bewegungsangebote analog wie in Wildflecken abgerechnet werden sollten. Er fügt hinzu, dass der SV Wildflecken ebenfalls keine Nutzungsgebühr für das Stadion an die Gemeinde bezahle

3.Bgm. Nowak stellt hierzu fest, dass die Schulturnhalle in Wildflecken für alle nutzungsfrei gebaut wurde. Auch die Oberwildfleckener fahren nach Wildflecken und zahlen nichts. Nur weil in Oberbach eine Halle steht, bedeute dies nicht, dass keine Kosten anfallen. Man könne nicht einfach sagen, in Oberbach ist alles anders. In Wildflecken steht eine Halle, die kostenfrei von allen genutzt werden kann.

MGR Trump stellt hierzu fest, dass der WSV Oberweißenbrunn in der Schulturnhalle kostenneutral Sport macht, wo andere Vereine Gebühren verlangen. Aber wenn dies in Wildflecken so gehandhabt werde, müssen man sich auch Gedanken darüber machen.

Hierzu teilt GLA Kleinhenz fest, dass der WSV schon im Lager trainiert habe und man auch schon fremde Nutzer hatte, die gezahlt haben. Fakt ist aber, dass kein Verein bezahlt, der in der Turnhalle Sport macht. Vereinsmitglieder des SV Wildflecken dürfen ebenfalls am Training des WSV Oberweißenbrunn teilnehmen.

Bgm. Kleinhenz bittet hier, Struktur hereinzubringen. Für ihn liege der Knackpunkt bei den Kosten mit 7 Euro für alle Gymnastikgruppen oder die Jahreshauptversammlungen. Er stellt die Frage, ob das so umgesetzt werden soll und wer bezahlt. Er tue sich hier schwer.

MGR Rüttiger spricht sich strikt gegen die Erhebung von 7,00 Euro für Gymnastik aus. Er begründet dies auch mit der geplanten Heizkostenpauschale für den Zeitraum 01.10. bis 31.03. Für den Hand-in-Hand-Basar am 22.03.2026 wurde beispielsweise gar keine Heizung benötigt.

MGR Masso möchte wissen, wie andere Vereine dies handhaben.

GLA Kleinhenz informiert, dass es in Frankenheim andere Nutzer gebe, Sport werde jedenfalls in der Sporthalle gemacht. Vielleicht gibt es einen Kompromiss bei der Regelung. Wie definieren wir künftig Veranstaltungen und Nutzung? In diesem Zusammenhang weist er darauf hin, dass es für den Hand-in-Hand-Basar eine Sonderregelung gebe. Diese kann und sollte bestehen bleiben.

MGR Trump hofft, dass sich bei der Abrechnung über Sensoren eine punktgenaue Abrechnung ermögliche.

GLA Kleinhenz bemerkt, dass dies nicht von heute auf morgen umgesetzt werden kann, weshalb vorerst eine Pauschale gewählt wurde.

MGR Masso teilt mit, dass ihm die Handhabung beim Kinderturnen schwerfalle. Die Turnhalle in Wildflecken sei ziemlich ausgelastet. Er stelle sich die Frage, ob dann das Kinderturnen oder die Damengymnastik überhaupt noch stattfinden können.

Bgm. Kleinhenz erläutert hierzu, dass Nicole Müller nur montags Zeit habe für die Turngruppe und er sich die Frage stelle, ob da überhaupt noch Kapazitäten in der Turnhalle frei wären. Beim Kinderturnen warten die Eltern nach dem Kindergarten und gehen dann weiter zum Kinderturnen ins Haus des Gastes.

MGR Masso wiederholt seine Frage nach Kapazitäten in der Turnhalle.

BAL Helfrich teilt hierzu mit, dass es einen separaten Raum in der Turnhalle gebe, der nicht genutzt wird. In einer Rücksprache mit dem SV wurde zugesagt, dass die Kinder aus Oberbach in das Kinderturnen des SVK Wildflecken integriert werden können.

3.Bgm Nowak stellt zum Kinderturnen fest, dass für die Kinder etwas getan werden muss. Trotzdem müsse die Gleichbehandlung der Vereine gesehen werden. Die Vereine in Oberwildflecken haben keine Halle, weshalb sie von der Gemeinde aufgefordert werden, nach Wildflecken oder Oberbach zu fahren. Wir investieren in eine gemeindliche Einrichtung, worüber sich noch niemand beschwert hat. Wir halten Infrastruktur vor und unterstützen das Ehrenamt. Es muss aber eine darstellbare Nutzung herbeigeführt werden. Es geht um einen kleinen Beitrag. Er ist der Meinung, dass es hierbei keine Ausnahmen geben könne. Derzeit werde das Haus umsonst genutzt. Jeder Nutzer müsse einen Beitrag für die Allgemeinheit leisten. Es müsse festgelegt werden, dass die, die das Haus nutzen, einen Beitrag leisten. Davon werde kein Verein pleitegehen. Es sei vielmehr ein Zeichen, dass eine gemeindliche Einrichtung genutzt und mit einem kleinen Beitrag unterstützt wird. Das ist nur ein Tropfen auf dem heißen Stein, gehe aber darum, dass wir auch eine Gleichbehandlung und Diskussionsgrundlage für andere Vereine haben. Es geht nicht um die Verbesserungsbeiträge.

MGRin Dorn fragt, ob hier wegen 7 Euro diskutiert werde, dafür dass sich die Leute bewegen und sich gesund halten oder gehe es um die Probeabende? Ist das der Gedanke der Verwaltung?

GLA Kleinhenz erwidert, dass die Verwaltung zunächst mal an alle denken und Gleiches auch gleichbehandeln müsse, so wie es 3. Bgm. Nowak erläuterte habe.

Ob wir es anders machen, entscheidet der MGR. Es kann festgelegt werden, dass diese Gebühr für das Kinderturnen oder die Gymnastik gestrichen und eine Sonderregelung gefunden werde. Diese Entscheidung obliegt aber nicht der Verwaltung.

Bgm. Kleinhenz fragt, wie wird der Beitrag bei den Probeabenden erhoben werden soll.

GLA Kleinhenz informiert, dass die regelmäßige Nutzung gemäß Satzung durch Vereinbarungen geregelt werde.

MGRin Neisser schlägt vor, in den dunklen und kalten Jahreszeiten 7 Euro zu verlangen. Licht und Wärme bezahle letztlich jeder in der Gemeinde. Auch der SCK müsse Betriebs- und Unterhaltungskosten für sein Vereinsheim bezahlen.

MGR Masso stellt fest, dass jeder mit seinen Gründen irgendwo Recht habe. Trotzdem stimme der 3. Bgm. Nowak zu. Er sieht ein, dass es bequem ist, wenn die Kinder direkt vom Kindergarten ins HdG gehen. Es besuchen beispielsweise auch Kinder von Oberwildflecken in Wildflecken oder in Oberbach den Kindergarten. Zu der Begründung der zusätzlichen Fahrten stellt er fest, dass diese andere auch in Kauf nehmen müssen.

MGR Trump ist der Meinung, dass Bewegungsangebote von Zahlungen ausgeschlossen werden müssen.

MGR Schmitt ist ebenfalls der Meinung, dass Bewegungsangebote kostenfrei bleiben sollten und Kinderturnen mit Transport kompliziert sei. Im Übrigen stellt er fest, dass die Stadt Bischofsheim hierfür 5 Euro und nicht 7 Euro erheben.

MGR Kirchner stellt den Antrag, für alle Bewegungsangebote keine Benutzungsgebühr zu verlangen.

Beschluss:

Dem Antrag von MGR Kirchner, Bewegungsangebote kostenfrei zu gestatten, wird zugestimmt.

1 Gegenstimme

MGR Trump stellt hierzu fest, dass die Bewegungsangebote von Oberbach nicht nur für Oberbach sind. So nehmen z.B. regelmäßige Frauen aus Wildflecken an der Gymnastik teil.

MGR Wirth fragt nach den Heizkosten bei Stundenabrechnung und ob dann vorgesehen sei, eine einheitliche Temperatur einzustellen

Bgm. Kleinhenz stellt fest, dass das Gebäude im Winter frostfrei gehalten werden müsse.

3.Bgm. Nowak teilt mit, dass im Winter die Gebühr so lange pauschal erhoben werde, bis über Sensoren eine genaue Abrechnung möglich ist.

3.Bgm. Nowak erläutert hierzu, dass in den Wintermonaten pauschal 50 Euro erhoben werden, solange keine genauen Messungen vorgenommen werden können.

MGR Schmitt möchte wissen, ob bei der Benutzung der Halle anlässlich des Bunten Abends dann 350 Euro plus 7 Euro / Stunden gezahlt werden müsse.

3.Bgm. Nowak teilt hierzu mit, dass die Dauernutzung noch festgelegt werden und eine andere Pauschale gefunden werden müsse, z.B. für Vorbereitungen etwa 100 Euro – oder pro Monat. Es müsse festgehalten werden, dass alles viel mehr kostet, als was letztlich verlangt werde. Wir müssen irgendwo realistisch bleiben. Wenn ein Verein oder Senioren im Winter kommen, dann ist es so, dass Heizkosten bezahlt werden müssen. Wenn die Gemeinde was will, wird immer geschimpft.

In diesem Zusammenhang erläutert BAL Helfrich anhand einer Excel-Tabelle über die Kosten der Nutzer. Insbesondere geht er auf die entstandenen Gaskosten ein. Er teilt mit, dass die Energiekosten u.a. auch deshalb so hoch seien, weil das Gebäude hoch- und runtergeheizt werde.

MGR Masso spricht sich grundsätzlich für eine Heizkostenpauschale aus. Er informiert, dass bei der Anmietung des Kirchenzentrums die Jahreszeit keine Rolle spiele. Beim SV funktioniere das über das Smartphone. Die Heizung werde hier vom Vorsitzenden Kevin Morin ein- und ausgeschaltet. Es sei zu überlegen, ob eine solche Heizregelung installiert und die Gemeinde über Fernzugriff die Heizung steuern kann.

3. Bgm. Nowak spricht sich gegen „wir starten mit was und schauen dann mal“ aus. Er sei kein Freund von jetzt nutzen und später regeln. Deshalb sei heute eine Entscheidung zur Dauernutzung durch Kinderturnen und Gymnastik zu treffen.

Bgm. Kleinhenz schlägt vor, über die Beträge und Pauschalen zu sprechen und zu beschließen, was festgesetzt werden soll.

3.Bgm. Nowak stellt den Antrag, die Beträge, mit Ausnahme der 100 Euro Strafzahlung, die komplett gestrichen werden sollte und den Betrag von 7 Euro/Stunde in und 5 Euro/Stunde zu ändern, zu übernehmen,

MGR Trump würde die Strafzahlung in Höhe von 100 Euro Strafe zu belassen, da dies überwiegend Auswärtige betreffen würde.

BAL Helfrich schlägt vor, eine Kautions festzulegen.

Beschluss:

Der MGR stimmt den Gebühren zu. Der Stundensatz soll von 7 Euro auf 5 Euro geändert werden.

1 Gegenstimme

Jahreshauptversammlung, Gymnastik - Dauernutzung muss gesondert geregelt werden

Mehrheitlich beschlossen

2. Haus des Gastes; Beschlussfassung über die Anschaffung mobiler Thekenelemente

Sachverhalt:

Dem Markt Wildflecken liegt ein Vorschlag des Vereinsrings Oberbach zur Anschaffung einer Thekenanlage vor, welcher am 18.03.2026 persönlich an den Ersten Bürgermeister übergeben wurde.

Das Organisationsteam „Haus des Gastes“, bestehend aus Matthias Bachmann, Heike Bauer, Klaus Rest, Christoph Schmidt, Robin Kirchner und Manfred Lieb, regt darin die Anschaffung einer mobilen Edelstahl-Thekenanlage für die Mehrzweckhalle im Haus des Gastes an.

Der Vorschlag wurde den Mitgliedern des Marktgemeinderates im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

Zur Begründung wird insbesondere ausgeführt, dass die Mehrzweckhalle im Haus des Gastes regelmäßig genutzt wird für:

- Vereinsveranstaltungen,
- gemeindliche Termine,
- kulturelle Veranstaltungen und
- private Feierlichkeiten.

Die Bewirtung erfolgt durch die jeweiligen Veranstalter bzw. Vereine. Aufgrund der nicht mehr vorhandenen Gaststätte und Küche, stellt sich dies für die Vereine bzw. den Vereinsring sehr umständlich dar. Die noch vorhandene Ausstattung stößt dabei zunehmend an funktionale und hygienische Grenzen.

Das Organisationsteam sieht in einer mobilen Edelstahl-Thekenanlage folgende Vorteile:

- Verbesserung der Hygienestandards,
- Hohe Belastbarkeit bei intensiver Nutzung,
- Flexibler Einsatz, auch in anderen Ortsteilen,

- Langlebigkeit und Wirtschaftlichkeit gegenüber bestehenden Lösungen und
- Attraktivitätssteigerung der Mehrzweckhalle für Veranstaltungen und Vermietungen.

Das Organisationsteam bietet an, für Rückfragen sowie eine gemeinsame Besichtigung zur Verfügung zu stehen.

Die Beratung des Antrags erfolgt im direkten Anschluss an die Behandlung der Nutzungs- und Gebührensatzung für das Haus des Gastes. Vor diesem Hintergrund ist die Thematik auch im Zusammenhang mit der zukünftigen Ausstattung, Nutzung und Weiterentwicklung der Einrichtung zu betrachten.

Gleichzeitig sind für eine fundierte Entscheidung insbesondere noch folgende Aspekte zu prüfen:

- Konkrete Kosten und Ausführungsvarianten (inkl. der zusätzlichen Kosten für den Umbau der Stromleitungen, Wasserversorgung und Wasserentsorgung)
- Lagerung und Transportfähigkeit (mobile Nutzung)
- Tatsächlicher Bedarf und Auslastung
- Einsatzmöglichkeiten und Bedarf in anderen Ortsteilen bzw. für andere Vereine

Eine abschließende Bewertung kann daher erst nach Vorliegen dieser weitergehenden Informationen erfolgen.

Für **MGR Trump** gibt es aus seiner Sicht viele Stimmungen und Gespräche im öffentlichen Raum, die die Historie nicht umfasst haben. Es gab Gespräche im letzten Jahr und 100.000 Euro wurden prophylaktisch in den HH aufgenommen. Vor Beschlussfassung erfolgte eine Ortseinsicht im HdG und ein Heizungsangebot sowie eine Erweiterung des Angebotes wurde beschlossen. In Summe sind wir derzeit bei ca. 60.000 Euro. Es gab auch hier Diskussionen im Gremium, wobei die gemeinsame Zielsetzung war, das Objekt zu erhalten. Einigkeit herrschte auch darüber, dass die Küche aus den 70er Jahren nicht weiterverwendet werden kann.

Hierzu erwidert **MGR Masso**, dass die gegebene Information über die Summe korrekt sei. Die 100.000 Euro waren für die Aufrechterhaltung des Gebäudes, aber nicht für Möbel angedacht. Der Nachtrag für die Heizung entstand durch die Auflage des LRA für die Instandhaltung des alten Tankkessels. Daher ergab sich eine Erweiterung der Gasanlage.

Bgm. Kleinhenz teilt mit, dass damals über die Küche gesprochen wurde und, dass dieser Betrag darin enthalten sei.

3.Bgm. Nowak bestätigt die Ausführungen von MGR Trump. Über den Ansatz von 100.000 Euro im Haushalt wurde jedoch nicht abgestimmt, sondern dieser wurden von der Verwaltung mal eingestellt. Er bestätigt, dass das HdG erhalten und nutzbar gemacht werden müsse. Es wurde aber nie ein konkreter Beschluss gefasst. Wenn eine gemeindliche Einrichtung vermietet werden soll, muss eine angemessene Ausstattung vorhanden sein. Die Gemeinde hat das OrgaTeam gebeten, sich Gedanken zu machen. Die Gemeinde möchte die Halle für externe und private Anlässe vermieten, dann muss die Gemeinde auch die notwendige Einrichtung mit Leitungen und – Grundausstattung – anschaffen bzw. reparieren was defekt ist.

MGR Schmitt weist darauf hin, dass es sich nicht um eine Küche, sondern um transportable Thekenteile handle. Wenn die Gemeinde diese transportablen Thekenteile anschafft, könnten diese auch überall anderswo genutzt werden.

MGR Masso bezweifelt die sinnvolle gemeinsame Nutzung dieser Thekenteile. Er sieht z.B. die Problematik, wenn ein Verein diese benötigt und gleichzeitig eine Veranstaltung oder Hochzeit im Haus des Gastes stattfindet. Außerdem stellt sich auch die Frage, ob der Bauhof dann zum Auf- und Abbau benötigt werde. Die anderen Vereine haben sich aus eigenen Mitteln Gerätschaften und Küchen finanziert.

Auf die Frage nach Geschirr, teilt **MGR Schmitt**, dass die Anschaffung vorerst nicht angedacht sei.

MGR Gundelach stellt außer Frage, dass die vorhandene Küche nicht mehr nutzbar sei. Es gehe jetzt um die fahrbaren Thekenteile und was z.B. mit den erforderlichen Anschlüssen für Abwasser oder Strom für die Spüle oder Spülmaschine ist. Wie soll diese dann transportiert werden? Er weist darauf hin, dass das Gebäude des Proberaums vom Musikzug auch der Gemeinde gehöre, Strom und Wasser aber vom Verein bezahlt werden. Der Musikzug habe sich auch eine Geschirrspülmaschine selbst gekauft. Die Gemeinde trägt hier keine Kosten und gibt den Vereinen auch keinen Zuschuss für die Betriebskosten.

MGR Trump stellt fest, dass eine Vermietung eine Basisausstattung erfordere. Der Vorschlag des Vereinsrings erfolgte auf Wunsch der Gemeinde. Jetzt stellt sich die Frage, wie das umgesetzt werden kann.

3.Bgm. Nowak moniert, dass die Diskussion in die falsche Richtung laufe. Es wird fließendes Wasser, eine Spülmaschine, Theke und Kühlschrank benötigt. Es muss darüber gesprochen werden, was brauchen wir mindestens und ob noch Weiteres dazukommt. Ist das sinnvoll oder nicht zu aufwendig. Er persönlich hält den Vorschlag des Vereinsrings für zu groß.

Bgm. Kleinhenz stellt fest, dass der Vereinsring eigene Kühlschränke habe.

Für **3. Bgm. Nowak** ist das Angebot zu kostenintensiv.

BAL Helfrich möchte wissen, wie viele private Veranstaltungen im HdG stattfanden. Bgm. Kleinhenz teilt hierzu mit, dass dies während der Pacht durch Frau Tulinka-Graf einige waren.

MGR Schmitt teilt mit, dass der Vereinsring das Möbel nicht benötige, da dieser über genug eigene verfüge.

MGR Masso ist der Meinung, dass das eingebaut werden müsse, damit gespült und ausgeschenkt werden kann. Hierfür benötige man 2 Gewerbespülmaschinen. Er stellt hierzu die Frage, was darüber hinaus für eine Vermietung noch erforderlich ist. Es müsse auch eine Lösung gefunden werden, wie und wo Wasser sowie Strom verlegt werden sollen.

Bgm. Kleinhenz verliest den verfassten Beschlussvorschlag.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den vorgenannten Vorschlag zur Kenntnis.

Die Verwaltung wird beauftragt, die o.g. Fragen mit dem Orga-Team zu erörtern, insbesondere:

- die Kosten und mögliche Ausführungsvarianten zu ermitteln,
- die zusätzlichen Kosten für den Umbau bzw. die Erweiterung der Strom-, Wasser-, Abwasser – Infrastruktur im Gebäude,
- die Einsatzmöglichkeiten und den Bedarf für alle Vereine im Markt Wildflecken näher zu prüfen

Die Vorsitzenden aller Vereine sollen zu den Thekenteilen Stellung nehmen.

Die Ergebnisse sollen dann in einer der nächsten Sitzungen zur weiteren Beratung vorgetragen werden.

Eine Abstimmung hierzu findet nicht statt.

Zur Kenntnis genommen

3. Bauantrag zur Nutzungsänderung der Wohnung im EG zu gewerblichen Flächen der bestehenden Tagesstätte, Fleischhauerstraße 6-8

Sachverhalt:

Der Antragssteller plant die Nutzungsänderung der Wohnung im EG der Fleischhauerstraße 6 zu gewerblichen Nutzflächen der bestehenden Tagesstätte in der Fleischhauerstraße 6-8. Lt. den Eingabeplänen sind folgende Räume von der geplanten Nutzungsänderung betroffen:

Essen und Kochen	14,15 m ²
Büro	17,64 m ³
Dusche / WC	4,88 m ²
Flur	4,20 m ²
Lager	12,58 m ²

Das Vorhaben befindet sich im Innenbereich und ist vollständig erschlossen.
Aus Sicht der Verwaltung spricht nichts gegen das geplante Vorhaben.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat erteilt sein Einvernehmen zur geplanten Nutzungsänderung.

Einstimmig beschlossen

4. Bauantrag zum Abbruch des best. Dachgeschosses mit Teilumbau des Erdgeschosses eines Einfamilienhauses sowie Aufstockung von Obergeschoss und Dachgeschoss zu einem Zweifamilienhaus, Eckenstraße 10

Sachverhalt:

Die Antragsstellerin plant den Abbruch des bestehenden Dachgeschosses sowie den Teilumbau des Erdgeschosses in der Eckenstraße 10 in Oberbach. Weiterhin ist geplant, das Gebäude um ein Obergeschoss sowie ein Dachgeschoss aufzustocken. Aus dem ursprünglichen EFH mit Satteldach, soll so ein ZFH mit Flachdach entstehen. Die Dacheindeckung soll durch anthrazitfarbene Trapezbleche erfolgen. Das Baugrundstück befindet sich im Innenbereich und ist vollständig erschlossen. Das Bauvorhaben fügt sich aufgrund der Dachform nicht in die nähere Umgebung ein. Das gemeindliche Einvernehmen sollte aus Sicht der Verwaltung dennoch erteilt werden, da es bereits vergleichbare Bauvorhaben im OT Oberbach gibt und das Ortsbild aufgrund der Lage des Bauvorhabens nicht negativ beeinträchtigt wird.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat erteilt sein Einvernehmen zum geplante Bauvorhaben.

Einstimmig beschlossen

5. Bauantrag zur Errichtung eines Anbaus mit überdachtem Balkon am best. Gebäude sowie Errichtung von zwei Vordächern am best. Nebengebäude, Brückenauer Str. 29

Sachverhalt:

Der Bauherr plant die Errichtung eines Anbaus im KG mit überdachtem Balkon an dem bestehenden Gebäude sowie die Errichtung von zwei Vordächern an dem bestehenden Nebengebäude in der Brückenauer Straße 29 in Wildflecken. Beide Vorhaben befinden sich südlich der Brückenauer Straße talwärts. Im Jahr 2024 wurde bereits der Abriss der westlichen Scheune angezeigt – diese ist inzwischen entfernt. Das Grundstück ist vollständig erschlossen. Aus Sicht der Verwaltung fügt sich das Vorhaben in die nähere Umgebung ein.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat erteilt sein Einvernehmen zum geplanten Bauvorhaben.

Einstimmig beschlossen

6. Bauantrag zum Neubau einer Doppelgarage mit Carport und zwei Abstellräumen auf vorhandenen Bodenplatten und Fundamenten, Semmelstraße 28

Sachverhalt:

Die Bauherren planen die Errichtung einer Doppelgarage mit Carport und zwei Abstellräumen auf den bereits vorhandenen Bodenplatten. Zwischen 2014 und 2017 wurden die ursprünglichen Nebengebäude bis die Bodenplatten rückgebaut.

Das Vorhaben befindet sich im Innenbereich und ist vollständig erschlossen.

Geplant ist eine massive Bauweise in Mauerziegel. Das Dach soll als Flachdach mit Trapezblech errichtet werden.

Aus Sicht der Verwaltung spricht nichts gegen das geplante Vorhaben.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat erteilt sein Einvernehmen zum geplanten Vorhaben.

Einstimmig beschlossen**7. Bauantrag auf Erweiterung des Campingplatzes Kreuzberg/Rhön mit 24 Wohnwagenstellplätzen, 12 Wohnmobilstellplätzen, 19 Kfz-Stellplätzen, Zeltplatz und Freizeit- und Spielfläche, Schulstraße 7/11, Oberwildflecken****Sachverhalt:**

Der Antragsteller plant die Erweiterung des Campingplatzes Kreuzberg/Rhön mit 24 Wohnwagenstellplätzen, 12 Wohnmobilstellplätzen, 19 Kfz-Stellplätzen, Zeltplatz und Freizeit- und Spielfläche in der Schulstraße 7/11 in Oberwildflecken.

Der bestehende Campingplatz und das geplante Vorhaben befinden sich auf derselben Flurnummer.

Das Grundstück ist vollständig erschlossen.

Aus Sicht der Verwaltung spricht nichts gegen das geplante Vorhaben.

Bgm. Kleinhenz befürwortet das Vorhaben und unterstützt die touristische Entwicklung in der Gemeinde, der man sich nicht verschließen dürfe.

Zum Antrag der Geschäftsordnung bezüglich der Aufnahme dieses TOPs erklärt GLA Kleinhenz, dass der Naturschutz Auflagen erteilt habe und der Antrag daher länger gelegen habe.

Beschluss:

Der MGR erteilt sein Einvernehmen zum geplanten Bauvorhaben.

Einstimmig beschlossen**8. Genehmigung der öffentlichen Sitzungsniederschrift vom 24.02.2026****Sachverhalt:**

Das öffentliche Sitzungsprotokoll wurde am 05.03.2026 im RIS hochgeladen. Hierüber wurde der MGR am gleichen Tag per E-Mail in Kenntnis gesetzt. Zusätzlich wurde das Protokoll als Anlage dem TOP beigelegt.

Beschluss:

Nachdem nach den Erläuterungen des Vorsitzenden keine weiteren Anfragen vorliegen, wird die Sitzungsniederschrift nach Form und Inhalt genehmigt.

Einstimmig beschlossen**9. Informationen Brückenauer Rhönallianz****Mitteilung:**

Die Protokolle der Lenkungsgruppensitzung der Brückenauer Rhönallianz wurde dem MGR zusammen mit der Einladung im RIS beigelegt.

Der Vorsitzende geht in Kürze auf die Tagesordnungspunkte ein. Fragen oder Bemerkungen zum Protokoll durch die Räte liegen nicht vor.

Zur Kenntnis genommen

10. Öffentliche Informationen

- Wanderweg vom Campingplatz zum Kreuzberg

3.Bgm. Nowak stellt fest, dass der Erweiterung des Campingplatzes nun zugestimmt habe. Jetzt müsse, entweder durch die Kommune oder den Landkreis im Hinblick auf den Wanderweg etwas getan werden. MGR Illek hat in der Rhönklub Jahreshauptversammlung zugesagt, sich darum zu kümmern. Vom Bauhof soll hierfür Schotter aufgebracht werden. Außerdem müsse man sich um die dortigen Gräben kümmern.

- Schäden durch den Biber

3.Bgm. Nowak teilt außerdem mit, dass im Bereich des Campingplatzes der dort angesiedelte Biber sein Unwesen treibe. Hier wurde durch eine Privatperson extra ein Steg installiert. Der Weg ist zwischenzeitlich unterspült und muss wieder nutzbar gemacht werden. Die Bahntrasse ist die Verbindung zum Kreuzberg in der Gemarkung Wildflecken. Eventuell sei hier das Gespräch mit dem Landratsamt zu suchen.

MGR Trump teilt mit, dass der Biberdamm in der Sinn am Fahrradweg in Richtung Oberwildflecken geöffnet wurde. GLA Kleinheinz erläutert, dass sich das Wasser so aufgestaut habe, dass der Kanaldeckel zum Hauptsammler überflutet war. Die Erlaubnis hierfür habe man über E-Mail erhalten hat.

MGR Schmitt fragt nach dem Biber bei der Kläranlage Oberbach bzw. der Brücke Eckartsrother Straße.

GLA Kleinheinz teilt mit, dass man nicht reagieren dürfe. Das Landratsamt war bereits im Herbst da und hat dies in Augenschein genommen.

BAL Helfrich ergänzt, dass im Bereich Bachmann auch große Schäden durch den Biber entstanden sind. Der Biber mache jedes Jahr mehr Probleme. Die Verwaltung steht diesbezüglich aber immer in engem Austausch mit der Unteren Naturschutzbehörde.

- Kleinkindschaukel am Spielplatz

MGR Trump möchte wissen, ob die im letzten Jahr beschlossene Kleinkindschaukel am Spielplatz schon angeschafft wurde.

Bgm. Kleinheinz bemerkt hierzu, dass bei allen Spielplätzen installiert werden soll. Er werde dies prüfen lassen.

Zur Kenntnis genommen

1. Bürgermeister Gerd Kleinheinz schließt um 22:35 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates.

Anschließend findet eine nicht öffentliche Sitzung statt.

Für die Richtigkeit:

Gesehen:

Gerd Kleinhenz
1. Bürgermeister

Daniel Kleinheinz
Geschäftsl. Angest.

Matthias Helfrich
Leiter Bauverwaltung

Schriftführung:

Monika Kleinhenz-Béke
Verw.-Angestellte